

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 89

Sachbearbeiter:

Dr. Michael JANDA

Betreff: GESETZENTWURF
Z' 90 GE 98

Datum: 13. MAI 1988

Verteilt 17. Mai 1988 grob

GZ: 22 0836/14-II/2/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

Dr. Pöntner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (EStG 1988) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden; Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (EStG 1988) und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden, wie folgt Stellung:

I) Einkommensteuergesetz 1988:

Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 wird in seinen Hauptanliegen der Vereinfachung des Steuersystems und der Senkung der Steuertarife begrüßt. Aus familienpolitischer Sicht werden insbesondere die Erhöhung des Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrages, die Anhebung des Kinderzuschlages, die Anhebung der Grenzen der für den Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag unschädlichen Einkünfte sowie die allfällige Direktauszahlung des Kinderzuschlages als Negativsteuer positiv betont.

Die begrüßenswerten Verbesserungen dürfen jedoch nicht darüber hinweg täuschen, daß aus familienpolitischer Sicht das anzustrebende Ziel in der Steuergesetzgebung die Schaffung eines steuerfreien, Pro-Kopf gewichteten Existenzminimums für alle Familienangehörigen sein muß.

Der Familienpolitische Beirat hat in seiner 51. Sitzung, am 4. Mai 1988, den Entwurf zum Einkommensteuergesetz 1988 diskutiert und folgende Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt:

- 1) Die Grenze der für den Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag unschädlichen Einkünfte soll statt 20.000 S ohne Kind und 40.000 S mit Kind(ern) 20.000 S ohne Kind zuzüglich 10.000 S für jedes Kind betragen. Bei diesen Beträgen soll keine Differenzierung nach Einkunftsart vorgenommen werden.
- 2) Die Sonderausgaben sollen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 S pro Erwachsenem und 5.000 S pro Kind absetzbar sein (keine Halbierung des tatsächlichen Aufwandes). Der Katholische Familienverband hat hinsichtlich der Behandlung der Sonderausgaben ausdrücklich auf seine diesbezügliche Stellungnahme verwiesen.
- 3) Zu § 18 Abs. 4 Z. 1 und Abs. 5
Die Befreiung von der Nachversteuerung, die im Falle wirtschaftlicher Notlage bei Versicherungsprämien gilt, sollte auf alle Tatbestände der Sonderausgaben ausgedehnt werden. Der Nachversteuerungssatz soll bei 25 % belassen werden.

Folgender Beschuß wurde vom Familienpolitischen Beirat einstimmig gefaßt:
Die im Einkommensteuergesetzentwurf vorgesehene Negativsteuer soll wie die Familienbeihilfe monatlich vom Dienstgeber bzw. vierteljährlich von der Finanzlandesdirektion ausgezahlt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekräftigt die Kritik des Familienpolitischen Beirates an der unterschiedlichen Behandlung nach Einkunftsart der für den Alleinverdiener- und Alleinerhalterabsetzbetrag maßgebenden Grenzbeträge.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist weiters der Meinung, daß in bezug auf die Anspruchsberechtigung bei der Negativsteuer jener Fall geregelt werden müßte, in dem beide Ehegatten Anspruch auf die Negativsteuer haben könnten (z.B. wenn beide Ehegatten weniger als 40.000 S jährliche Einkünfte oder überhaupt keine Einkünfte haben).

II) Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden:

a) Umsatzsteuergesetz:

Zu der in der Novelle zum Umsatzsteuergesetz geplanten Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Leistungen in den freien Berufen wird angemerkt, daß diese Erhöhung auch für die Berater in den nach dem Familienberatungsförderungsgesetz eingerichteten Familienberatungsstellen gelten soll. Die Beratungstätigkeit muß für die Klienten kostenlos sein, weshalb für die Berater keine Möglichkeit besteht, die Umsatzsteuererhöhung auf die Klienten abzuwälzen, wie dies für andere Berufsgruppen möglich ist.

Da die Beratungstätigkeit in den Familienberatungsstellen aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert wird, könnte die geplante Neuregelung zu einem Mehraufwand an Förderungsmitteln bzw. in Folge der Knappheit der öffentlichen Mittel zu einer Beeinträchtigung des Beratungsangebotes führen.

In der 51. Sitzung des Familienpolitischen Beirates wurde darüberhinaus kritisch festgestellt, daß durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Leistungen in den freien Berufen von 10 v.H. auf 20 v.H. die Unterhaltskosten für die Familien (z.B. durch erhöhte Arztkosten) steigen könnten.

b) Alkoholabgabengesetz:

Ein langfristiges Anliegen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie geht dahin, die - im Zusammenspiel der verschiedenen abgabenrechtlichen Bestimmungen - kostenmäßige Benachteiligung alkoholfreier Getränke zu beseitigen. Diese führt dazu, daß unter anderem Jugendliche auch deshalb lieber "zur Flasche Bier als zu einem Fruchtsaftgetränk greifen", weil Bier billiger angeboten wird. Diesem wichtigen jugendpolitischen Anliegen, dessen straßenverkehrspolitische Bezüge nicht außer Acht gelassen werden sollten, scheint die in den vorliegenden Entwürfen vorgesehene abgabenrechtliche Regelung nicht Rechnung zu tragen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Wohlmann

F.d.R.d.A.:

Peikner